32. Bur Frage der Geltung von Zwangsbewirtschaftungsbestimmungen im besetzten Gebiet zur Zeit des Waffenstillstandes.

VI. Ziviljenat. Urt. v. 23, Februar 1922 i. S. P. & N. (Bekl.) w. L. & Co. (Kl.), VI 637/21.

I. Landgericht Duisburg. - II. Oberlandesgericht Duffelborf.

Die Klägerin, die eine Lacksabrik in Bonn betreibt, kaufte Ende November 1919 von der Beklagten, einer in Duisdurg anfässigen Firma, 1000 kg Leinöl zu 17 M sur das kg ab Neuß incl. Faß. Die Lieserung der Ware ist trot Friskstung nicht erfolgt. Die Klägerin verlangt die Mehrkosten eines Deckungskaufs im Teilbetrag von 5000 M ersetzt.

Der erste Richter wies die Alage ab, weil Leinol der öffentslichen Bewirtschaftung unterlegen habe, der Verkauf daher nicht ohne Genehmigung des Reichsausschusses für pflanzliche und tierische Cle habe erfolgen dürfen, diese Genehmigung aber nicht eingeholt worden sei und mithin der vorliegende Vertragsschluß gemäß § 134 BGB. für nichtig zu erachten sei. Das Verusungsgericht erklärte den Klagsanspruch dem Grunde nach sur gerechtsertigt. Die Nevision der Besklagten wurde zurückgewiesen.

Grünbe:

Das Berufungsgericht halt den Vertragsschluß für gültig, weil bas in Betracht kommte Verbot des freien Handels für das besetze Gebiet zur Zeit des Vertragsschlusses nicht gegolten habe, die Ware aber lediglich von einem Orte des besetzen Gebiets — Reuß — nach

einem anderen Orte besselben Gebiets — Bonn — habe geliesert werden sollen. Daß die Verkäuserin in Duisburg, also im unbesetzten Gebiet, ansässig sei und von dort aus den Verkauf abgeschlossen habe, ändere hieran nichts. Das nach § 285 BGB. vorauszusetzende Versschulden der Beklagten sei darin zu finden, daß sie sich nicht über die Rechtslage im besetzten Gebiet erkundigt habe.

Die Revision macht geltend, daß die einschlägigen Borschriften über die öffentliche Bewirtschaftung des Leinöls rechtlich auch im bestehten Gebiet in Geltung geblieben seien, daß sie mindestens von einem im unbesetzen Gebiet ansässigen Berkäuser hätten beachtet werden müssen, und bestreitet, daß der Beklagten ein Berschulden, wie

bom Berufungsgericht angenommen, zur Laft falle.

Die Revision war zurudzuweisen.

Unstreitig hat ber Reichsausschuß für pflangliche und tierische Die und Fette unter bem 5. Dezember 1919 folgendes Schreiben an die Beklagte gerichtet: "Uns liegt ein Inserat vor, inhalts bessen Sie Leinol zum Berkauf anbieten. Wir machen Sie barauf aufmerkfam, bağ ber Bertauf biefes Artifels ohne unfere Genehmigung unftatthaft ift, ba Dl auf Grund ber Berordnung bom 15. Februar 1917 (RGBl. S. 137) bei uns anzumelben und auf Berlangen an uns abzuliefern ift, andernfalls Beftrafung eintritt. Wir ersuchen Sie baher, ben Bertauf fofort einzuftellen und uns bis jum 15. Dezember mitteilen gu wollen, wie groß Ihre Bestanbe an Leinol find und woher und Bu welchem Preise Sie bie Bare bezogen haben, etwaige Ginftanbarechnungen find beiguffigen" ... Gine Erwiberung ber Beklagten bom 10. wurde vom Reichsausschuß unter bem 22. gl. Mts. bahin beantwortet: "Wir . . . bebauern, Ihnen mitteilen zu muffen, daß Leinol nach ber Berordnung vom 15. Februar 1917 nach wie vor ber Bewirtschaftung bes unterzeichneten Rriegsansschusses unterliegt, ba ce im Interesse ber Bolfsversorgung mit Margarine unbedingt notwendig ist, baß Leinol reftlos uns jugeführt wirb. Gine Ausnahme von biefer Berordnung zugunften einzelner Firmen zu machen, ift nicht gulaffig. Auf Ihre weitere Anfrage bin bemerten wir, bag Gie fich, ba ber Berfauf von Leinöl nach ber Berordnung vom 15. Februar 1917 verboten ift, burch Bermittelung folder Berkaufe ber Gefahr einer ftrafrechtlichen Berfolgung wegen Beihilfe aussetzen. In bem Unbieten bes Leinols burch Inserate fann eine Aufforderung gur übertretung gesetzlicher Borschriften erblickt werben, die nach § 110 StGB. strafbar ist." . . .

1. Bur Zeit bes Vertragsschlusses ber Parteien stand die vom Reichsausschuß angerufene Bekanntmachung vom 15. Februar 1917 über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten und anderen sethaltigen Stoffen in Geltung. Sie bestimmte

(§ 3), daß nach näherer Bestimmung bes Reichstanzlers bem bezeichneten Reichsausschuß, banials noch Kriegsausschuß genannt, eine Reihe von Stoffen anzumelben und auf Berlangen abzuliefern fei, barunter (Dr. 6) alle burch Preffung gewonnenen Die, Fette, DI- und Fettfauren. Die Bekanntmachung trat famt ben Ausführungsbestimmungen bes Reichskanglers bagu bom 16. Februar 1917 (ROBI. S. 140) an biefem Tage in Kraft. In § 5 ber letteren murbe vorgeschrieben, baß Betriebe, bei benen Stoffe ber im § 3 Abf. 1 Mr. 2 bis 8 ber Bekanntm. vom 15. Februar 1917 bezeichneten Art vorhanden seien, gewonnen murben ober abfielen, verpflichtet seien, die Stoffe dem (Kriegs-)-Reichsausschuß jebesmal bann anzubieten, wenn die vorhandene Menge minbeftens 100 kg betrage, fofern nicht im Gingelfall mit jenem Musfoug Besonderes vereinbart fei. Rach § 4 Abs. 2 der Musführungsbestimmungen hatte fich ber Musichus unverzüglich nach Empfang bes Angebots zu erklaren, ob er bie Bare übernehmen wolle; ging binnen gebn Tagen nach Abfenbung bes Angebots eine Erklärung nicht ein ober erklarte ber Ausschuß, daß er bie Ware nicht übernehmen wolle, fo erlosch bie Lieferungspflicht.

Nach dieser Regelung, die wesentlich mit der der Bekanntmachung vom 8. November 1915 über Öle und Hette (NGBl. S. 735) überseinstimmt, konnte also Leinöl nur mit Zustimmung des Keichsaussschussels verkauft werden, deren Sindolung in der wiedergegebenen Weise erleichtert war. Berboten war nicht das Kaufgeschäft als solches, sondern nur der Verkauf ohne vorgängige Andietung der Ware an den Keichsausschus und bessen entsprechende Entschließung hierauf. Das Öl war nicht beschlagnahmt, auch kein Berkaußmonopol für den Reichsausschuß sestgesetzt: es konnte Öl im freien Handel sein, nämlich insoweit, als der Kriegsausschuß das Öl nicht übernommen hatte. Verboten war nur der Eingriff in das Bestimmungs, und Kaufsvorrecht des Reichsausschussels, also nicht ein Kaufgeschäft unter Krivatspersonen schlechthin, sondern nur sein Abschluß bei Fehlen einer Vors

aussekung.

Nuch im Anwendungsbereich der Kriegswirtschaftsvorschriften ist es nun ein anerkannter Grundsah, daß völlige Nichtigkeit des Geschäfts nach § 134 BGB. nur eintreten soll, wenn das Verbot beide Teile trifft (vgl. u. a. RGS. Bb. 100 S. 40 und 239 unten, Bb. 102 S. 294 Uhs. 1, Urt. vom 12. Dezember 1921 VI 204/21, Urt. vom 10. Mai 1921 II 575/20). Ein wie hier nicht außgeführter Bertrag würde mithin dem Verbot nur dann zuwiderlaufen, wenn die Vertragsschließenden beide von vornherein einverständlich darauf außgegangen wären, die Genehmigung des Reichsausschusses zu umgehen. Die Klägerin müßte also gewußt haben, daß es sich um kein von Reichsausschuß freigegebenes Öl handle; sie müßte weiter angenommen

haben, daß die einschlägigen Borschriften im besetzten Gebiet uneingeschränft gelten. Über alles dies ist nicht nur nichts sestgestellt, sondern es ist darüber nicht einmal etwas behauptet. Kann daher tatsächlich von einem solchen Einverständnis nicht ausgegangen werden, so war der Bertragsschluß als solcher weder verbotswidrig noch nichtig, und zwar gleichviel ob die Ware im besetzten Gediet war und versbleiden sollte oder nicht. Auch im undesetzten Gediet wäre der Berbleiden sollte oder nicht.

tragsichluß als folder gultig gemefen.

Rann baber auch bem Berufungsgericht in seinem Ausgangspunkt, baß ein gegen bie Berordnung vom 15. Februar 1917 verftoffender Rausvertrag gemäß § 134 BBB. ohne weiteres nichtig fei, nicht beigetreten werben, so werden bamit bie weiteren Ausführungen bes angefochtenen Urteils boch noch nicht gegenstandslos. Bielmehr tommt es in ber Tat auf ben vom Berufungsgericht erörterten Rechtszustand im befetzten Bebiet entscheidend an. Nach bem (unter 1) Ausgeführten hatte fich bie Beklagte an fich wirkfam und gultig zur Lieferung von 1000 kg Leinol verpflichtet, als fie die Schreiben des Reichsausschusses bom 5. und 22. Dezember 1919 erhielt. Will man bas Schreiben vom 22. Dezember 1919 etwa als eine schon in diesem Zeitpunkt erklarte Ablehnung ber Freigabe jeber Menge von Leinol verfteben, fo kame ber Gesichtspunkt ber Unmöglichkeit ber Lieferung in Frage und hierzu ware klarzuftellen, ob jene Ablehnung auch im befetten Gebiet eine solche Unmöglichkeit ber Lieferung bedeutete. War diese bort an eine Genehmigung bes Reichsausschusses nicht gebunden, fo wurde die Annahme einer Unmöglichkeit ber Leiftung ber Grundlage entbehren; wobei übrigens bon einer Berangiehung bes § 306 BBB. überhaupt und zwar beshalb abzusehen sein würde, weil zur Beit bes Vertragsschlusses jedenfalls die Möglichkeit bestand, der Reichsausschuß werbe bem Berkauf zustimmen, zu biefer Zeit also bie Leiftung noch nicht bauernd objektiv unmöglich war (vgl. NGB. Bb. 102 S. 294).

Unberseits ware aber auch — von einer Unmöglichkeit ber Lieserung abgesehen — schon ber Eintritt des Berzugs schlechthin und objektiv (RG3. Bd. 59 S. 24) bann rechtlich ausgeschlossen, wenn und weil der Reichsausschuß durch seine Schreiben der Beklagten die Lieserung rechtswirksam verboten hätte. Auch unter diesem Gesichtspunkt des Verzugseintritts kame es wiederum entscheidend darauf an, ob die einschlägigen Vorschriften auch für ein ausschließlich im besetzten Gebiet auszusührendes Geschäft galten. Von der Beurteilung dieser Frage könnte nur dann abgesehen werden, wenn trotz ihrer Verneinung, also trotz Vejahung der Lieserpssicht, zugunsten der Veklagten zu sagen wäre, sie habe ihren Leistungsverzug nach § 285 BGB. nicht zu vertreten; das Berusungsgericht hat indessen das Gegenteil ohne Rechtsverstoß ausgesprochen vogl. unten 3).

2. Bas die Rechtslage im besetzten Gebiet zur Beit bes Bertragsichlusses anlangt, so hat das Berufungsgericht auf Grund ber pon ihm erhobenen Auskunfte ber Handelskammer zu Koln und bes Reichsausichuffes angenominen, daß bie Borichriften ber Befannt= machung bom 15. Februar 1917 im besetzten Gebiet gur Beit bes Bertragsichluffes nicht nur bezüglich ihrer Durchführung tatjächlich feitens ber Besatungsbehörben auger Unwendung gesetzt gewesen seien, fonbern daß sie auch rechtlich im befetten Gebiet überhaupt nicht gegolten hatten. Nach den hier zunächst maßgebenden tatsächlichen Feststellungen bes Berufungsgerichts hat eine formelle Aufhebung ber einschlägigen Borfchriften für bas besette Gebiet nicht ftattgefunben. Der Bertragsichluß ber Parteien fällt noch in bie Reit bes Waffenftillstanbes, bas Rheinlandabkommen ift erst mit bem Friedensvertrag, am 10. Januar 1920, in Geltung getreten (bgl. Friedensvertrag Art. 440 vorletter Abs., RGBL 1919 S. 1329 und 1337, 1920 Damals, in ber Baffenftillstandszeit, hatten bie Militarbefehlshaber vorläufig angeordnet, daß die Zentralbewirtschaftungs. beftimmungen im besetten Gebiet vorläufig nicht zur Unwendung gebracht werben konnten. Diese Anordnungen mogen burch militärische Beburfniffe ber Besatzungstruppen veranlagt gewefen sein ober auf Art, 43 ber Landfriegsordnung vom 29. Juli 1899 (MGBL 1901 S. 423, val. RUB. Bb. 102 S. 109) beruhen. Jebenfalls hatten bie Besatzungsbehörben als Machthaber bie Unwendung jener Vorschriften, barunter auch die ber Bekanntmachung vom 15. Februar 1917, vorlaufig unterfagt und damit zwar teine formelle Aufhebung, aber eine tatfachliche Lage bewirft, in ber im besetzten Gebiet weber Di an ben Reichsausschuß ober nach beffen Beifung versandt, noch wegen einer Berfehlung eine Strafverfolgung durchgeführt werben fonnte. Wenn bas Berufungsgericht angesichts biefer von ihm festgestellten tatsächlichen Berhaltniffe von einer Aufhebung jener Borichriften für bas befette Gebiet spricht, so kann bies nicht für rechtsirrig erachtet werben. Allerdings hat der zweite Zivilsenat im Urt. vom 14. Dezember 1920 II 258/20 gegenüber bem Einwand, baß zur fraglichen Zeit im besetzten Bebiet Robtoper ber verfauften Urt im freien Sanbel gewesen fei, baß bas Bebstoffmelbeamt bamals alle in biefem Gebiet befindlichen Waren verkauft habe, bamit sie nicht vom Feinde beschlagnahmt wurben, daß übrigens auch bie behördlichen Anordnungen über berartige Waren seit bem Einruden bes Feinbes in bem besetzten Gebiet nicht mehr gegolten hatten, weil eine öffentliche Bewirtschaftung nicht mehr möglich gewesen sei und bie Behörben teine Machtbefugniffe mehr hatten ausüben konnen, ausgesprochen, daß burch tatfachliche Borgange, wie sie hier angeführt seien, die von ben zuständigen Stellen erlassenen allgemeinen Anordnungen nicht außer Rraft gesetzt werben

Nach ben im vorliegenden Falle getroffenen tatfachlichen Feftstellungen aber handelte es fich nicht schlechthin nur um eine Beranberung ber mirticaftlichen Berhaltniffe in Berbindung mit einer tatfachlichen Behinderung der beutschen Behörden an wirtsamem Ginichreiten, fondern um eine bon ben Militarbefehlshabern ber Befatungstruppen im Benehmen mit jenen Behorben getroffene und ihnen fundgegebene zeitweilige Neuregelung ber Berhaltniffe, ber man fich wenn auch unter bem Zwange ber Tatfachen, ber ftarter mar als bie Boridrift bes Gesetzes - anpaßte. So gestaltete fich eine tatfachliche Beranderung bes Rechtsftands, für beren Dauer bie einschlägigen Berbote, fofern fie, weil nicht formell aufgehoben, als noch in Kraft ftebend gelten mogen immerhin nur auf bem Papier ftanben. Berbote solcher Art ift aber auch ichon wieberholt, wenngleich auf anberem Bebiete ber Rechtsanwenbung, ausgesprochen worben, bag ihr blofies Befteben feinen Dafftab fur bie im Berfehre gebotene Sorgfalt zu geben und beshalb meber ben Bormurf bes Berichulbens noch ben bes Selbstverschulbens (§§ 276, 254 BBB.) zu begründen oder auszuräumen vermöge (Urt. vom 22. Juni 1914 VI 149/14, Urt. vom 31. Januar 1916 VI 399/15). Auch in einem umfaffenberen Sinne mare es meber rechtlich geboten noch fonfthin ermunfcht (Bauer, I 1921 S. 501), an ben geschäftlichen Bertehr, wenn er unter fo außerorbentlichen Berhaltniffen vor fich geht, einen folchen Mafftab anzulegen, ber ber tatfachlichen Lage ber Dinge keine genügenbe Rechnung trägt. Es ist benn auch schon in Entscheibungen anderer Senate bes Reichsgerichts bezüglich beutscher Ginfuhrverbote (Urt. vom 10. Mai 1921 II 575/20, Urt. vom 25. Juni 1921 V 19/21) im einen Ralle fur August 1919, im anderen fur Ende Oftober 1919, ausgefprochen morben, bag jene Berbute als für bas befeste Bebiet zeitweilig aufgehoben zu gelten hatten.

An dieser Beurteilung ändert sich auch nichts dadurch, daß die Beklagte in Duisdurg — im undesetzten Gebiet — ansässig ift und von dort aus verkauft hat. Hat der Abschluß in der Tat, wie das Berufungsgericht seisstellt, nur den Warenbestand des besetzten Gediets berührt, der in der hier fraglichen Richtung nicht mehr unter Zwangsbewirtschaftung stand, so lag kein an die Zustimmung des Reichsausschussses gebundenes Geschäft mehr vor. Anders natürlich, wenn die Lieserung in das unbesetzte Gebiet oder aus diesem hinaus zu

erfolgen gehabt hatte.

Hiernach war die Lieferung der Beklagten objektiv weber unmöglich noch verboten. Sie ist daher in Verzug geraten, sofern ihr nicht die Vorschrift des § 285 BBB., worauf sie sich berusen hat, zur Seite sieht.

3. Auch zu biesem Buntte inbessen war bem Berufungsgericht

beizutreten. Es geht von ber Unnahme aus, bag ber Reichsausichuß bei seinen Schreiben bom 5. und 22. Dezember 1919 aus bem in ber Beitungsanzeige angegebenen Nieberlaffungsort ber Beklagten geichloffen habe, bas Leinol befinde fich im unbefetzten Gebiet. Db bie Beklagte auf Grund jener Schreiben zur Ansicht gekommen fei, die Lieferung fei ungulaffig, läßt bas Berufungsgericht babingeftellt: jebenfalls hatten bie Anhaber ber Beflagten, "wenn fie über bie Rechtslage im bejetten Gebiet wirklich nicht unterrichtet waren", barüber an einer zuftanbigen Stelle Erfundigungen einziehen muffen. Diese Beurteilung ift, wie ber Busammenhang ohne weiteres ergibt, wesentlich konfret auf bie geschäftliche Stellung ber Beklagten und ihre Renntnis ber Dinge als Dibandler, bie in ber nachften Rabe bes befetten Gebiets anfaffig find, gegrundet und lagt insoweit teinen Rechtsverftog erkennen. Das Berlangen ber naberen Erfundigung - fei es etwa im besetzten Bebiet an behördlicher ober fonft geschäftsfundiger Stelle, fei es bei bem Reichsausschuß in Berlin - geht über bas Daf ber nach § 276 BBB. gebotenen Sorgfalt nicht hinaus, wird auch burch bie Rudficht auf Treu und Glauben im geschäftlichen Bertehr gerechtfertigt.